

MARKTGEMEINDE HOHENEICH
 3945 Hoheneich, Marktplatz 91
 Tel. 02852/2664

K U N D M A C H U N G

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hoheneich vom 27.05.1991
 ZUR ABWEHR UND BESEITIGUNG VON MIßSTÄNDEN,
 DIE DAS ÖRTLICHE GEMEINSCHAFTSLEBEN STÖREN.

E I N L E I T U N G

Auf Grund von Beschwerden seitens der Bevölkerung, scheinen in der Marktgemeinde Hoheneich (KG. Hoheneich und KG. Non-dorf) folgende störende Mißstände auf:

- * Verunreinigung von Grundstücken
- * Unzumutbarer Lärm
- * Nicht entsprechende Tierhaltungseinrichtungen
- * Geruchsbelästigungen
- * Luftverschmutzung durch Verbrennen im Freien und durch Heizungen

A

VERORDNUNG ZUR ABWEHR UND ZUR BESEITIGUNG VON
 MIßSTÄNDEN, DIE DAS ÖRTLICHE
 GEMEINSCHAFTSLEBEN STÖREN, INSBESONDERE ZUM SCHUTZ DER UMWELT

Die Rechtsgrundlagen für diese Verordnung - Pkt. A - sind:

NÖ. Gemeindeordnung 1973 - LGBI. 1000-5

- * § 32 (1) Eigener Wirkungsbereich
- * § 32 (2) Z. 3 - Örtliche Sicherheitspolizei
- * § 32 (2) Z. 4 - Örtliche Straßenpolizei
- * § 32 (2) Z. 5 - Flurschutzpolizei
- * § 32 (2) Z. 7 - Örtliche Gesundheitspolizei
- * § 32 (2) Z.10 - Örtliche Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs.
- * § 33 Selbständiges Ordnungsrecht

Diese Verordnung wird ergänzend zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes und Landes NÖ. für Handlungen und Unterlassungen, die für sich alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen das örtliche Gemeinschaftsleben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, die Umwelt belasten oder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände sind, erlassen.

§ 1

REINHALTUNG VON PRIVATGRUNDSTÜCKEN

Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (zB. Mieter, Pächter usw.) von Grundstücken und Liegenschaften innerhalb des verbauten Gebietes, haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung, unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes die Gebäude und unbebauten Grundstücksflächen vor Verunreinigung bzw. Verwahrlosung zu schützen.

Demnach ist besonders verboten:

Die mangelnde Reinhaltung von Privatgrundstücken von Unrat, Unkraut und Ungeziefer aller Art, das Lagern und Ablagern von Schutt, Autowracks o.ä., sowie die Duldung solcher Ablagerungen durch den Grundstückseigentümer.

§ 2

REINHALTUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes NÖ. sind verboten:

- 1) Verunreinigungen von der zur Erholung gewidmeten Anlagen und Verunreinigungen von Öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Plätze und Brücken, sowie von an diese angrenzenden Grundflächen, wie Gräben, Straßen- und Bachböschungen durch Abfälle aller Art.
- 2) Das Lagern und Ablagern von Bauschutt, das Abstellen von Autowracks oder ähnlichem, außerhalb behördlich genehmigter Lagerplätze.

§ 3

TIERHALTUNG IM WOHNGEBIET

- 1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, daß keine gesundheitsgefährdenden Übelstände entstehen und das Einnisten von Mäusen, Ratten und Ungeziefer aller Art nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- 2) Tierhalter haben Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Belästigungen seitens der gehaltenen Tiere, gegenüber Dritten, hintanzuhalten.
- 3) Tiere, die dazu neigen durch häufige und ausdauernde Lautäußerung die Anrainer zu belästigen, dürfen während der Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden.

§ 4

LÄRMVERBOTE IM WOHNGEBIET

- 1) Die Verrichtung von stark lärmender Haus- und Gartenarbeit ist an
 - * Sonn- und Feiertagen zur Gänze an
 - * allen Wochentagen von 12,00 bis 13,00 Uhrsowie in der Zeit der Nachtstunden von 20,00 bis 7,00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten (wie zB. Rasenmäher, Häcksler, Kreis-, Band- oder Kettensäge usw.) unabhängig von der Art ihres Antriebes.
- 2) Das Abspielen von Ton-Wiedergabegeräten (wie Radio, Recorder usw.) ist sowohl in freier Natur, als auch in offenen

oder geschlossenen Räumen auf eine Lautstärke einzustellen, daß sich Anrainer in ihrer Ruhe nicht gestört fühlen.

- 3) Unnötige Lärmerregung mit Kraftfahrzeugen (Auto, Motorrad, Moped usw.) durch wiederholtes Starten, Laufenlassen und Aufheulen der Motore ist strengstens untersagt.

§ 5

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Die Behörde kann im Einzelfall über Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bewilligen, wenn der Antragsteller ein sachlich, gerechtfertigtes Interesse daran nachweist und der der Verordnung zugrundeliegende Schutzzweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6

STRAFBESTIMMUNGEN

1) Die Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gem. Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG. 1950 mit einer Geldstrafe bis S 3.000,- wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

2) Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, durch Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

§ 7

RECHTSWIRKSAMKEIT

1) Diese Verordnung wird durch zwei Wochen kundgemacht und tritt gem. § 59 (1) der NÖ. Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 1. Juli 1991, in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle in dieser Hinsicht vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hohen-eich ergangenen Regelungen ihre Wirksamkeit.

angeschlagen am: 28.05.1991
abgenommen am: 10.06.1991



Lederer
Bürgermeister